

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach

Allgemeinverfügung :

1. Die *Allgemeinverfügung über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung* des Landratsamts Biberach – Kreisgesundheitsamt – vom 16.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:

Durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 ergibt sich keine weitere Veranlassung zur Aufrechterhaltung der oben bezeichneten Allgemeinverfügung. Durch den weiteren Anstieg der Infektionen und den daraus resultierenden Leitlinien von Bund und Länder, sind weiterreichende einschränkende Maßnahmen geboten. Die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, die am 18. März 2020 in Kraft getreten ist, wird diesem Umstand gerecht. Seit 18. März 2020 sind damit die Regelungen der oben bezeichneten Allgemeinverfügung des Landratsamts Biberach hinfällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Biberach, 18.03.2020

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 18. März 2020.